

zu können. Aus diesem Grunde würde ich daher bitten, die Acten zuvor einzusehen. Es erscheint als etwas von der Regel Abweichendes, wenn ein ganz unschuldiger, selbst von den Kosten losgesprochener Mann ein Vierteljahr lang sitzen muß. Was von der Anschulldigung wegen Vergiftung gesagt worden ist, daraus habe ich weiter nichts entnehmen können, als daß es eine leere Beschuldigung gewesen sei, wenn sie sich auf eine bloße Anzeige stützt. Ich will dabei gar nicht in Betracht ziehen, daß Anzeigen der Eltern gegen ihre Kinder und umgekehrt der Kinder gegen ihre Eltern überhaupt nicht zu beachten sind; aber es muß nicht viel an der Anzeige gewesen sein, denn sonst würde der Mann nicht losgesprochen worden sein. Wenn er ferner sagt, daß ihm Geld zurückbehalten worden sei, so vermag ich eben so wenig ein Urtheil darüber zu fällen, und zwar aus demselben Grunde, weil die Acten fehlen.

Präsident D. Haase: Es geht der Antrag des Abg. Eisenstück dahin, einstweilen die Berathung über den Bericht auszusetzen, damit die Deputation in den Stand gesetzt werde, sich die Auskunft aus den Acten selbst zu erholen.

Abg. Eisenstück: Das würde genügen.

Präsident D. Haase: Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Er wird hinreichend unterstützt. —

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium ist weit entfernt gewesen, der Deputation die Mittheilung der Acten irgend vorenthalten zu wollen. Vielmehr hat die Deputation selbst gefunden, daß die Beschwerde nicht der Art sei, um ins Materielle einzugehen. Es liegt hier der Fall vor: daß Jemand, der in Untersuchung gezogen und in Mangel Verdachts absolvirt worden ist, wegen erlittener Untersuchung und Haft bei dem Ministerium um Entschädigung gebeten hatte, und nachdem er dort abgewiesen worden ist, um Verwendung wegen einer Untersützung bittet. Ein solcher Fall eignet sich an und für sich nicht zu einer Beschwerde an die Stände. Unsere Gesetze geben dem, der unschuldig in Haft gewesen ist, ein Recht auf Sachsenbuße, und ein Recht, diese vor Gericht einzuklagen. Wäre nun auch das Ministerium, wenn es sich fände, daß der Mann ungerechter Weise in Haft gewesen, befugt gewesen, ihm sofort im Verwaltungswege ein Quantum aus der Staatskasse zu bewilligen, so wird doch die Kammer erkennen, daß dies nur ein Act der Gnade sein könnte. Um aus Rechtsgründen Sachsenbuße zu erlangen, hätte er eine Klage anstellen müssen. Sonst würden auch diejenigen, die unter Patrimonialgerichten stehen, härter daran sein, als die unter königlichen Aemtern stehen; denn das Ministerium kann kein Patrimonialgericht anhalten, dem unschuldig Verhafteten Sachsenbuße zu bezahlen. Hiernach war die Beschwerde schon formell nicht geeignet. Das Ministerium hat daher im Bescheide auch nur gesagt, daß nach Einsicht der Acten die Umstände zu Gewährung des Gesuchs um eine aus Gnaden zu bewilligende Entschädigung aus der Staatskasse nicht geeignet gefunden werden könnten. Auf die Aeußerung des Abgeordneten, daß die Ein-

sicht der Acten um deshalb nothwendig sei, weil den Ministern nicht zu trauen sei, ausführlicher mich vertheidigen zu wollen, kann nicht in meiner Absicht liegen, nur so viel bemerke ich, daß die Landtagsordnung nicht von Vorlegung der Acten, sondern nur von Auskunftsertheilung spricht. Im Uebrigen wäre ich im Stande, aus einem vorliegenden Actenextract der Kammer über die Sache selbst den gewünschten Aufschluß zu geben, den ich in der Deputation gegeben habe. Allein nach einer solchen Aeußerung muß das Ministerium Umgang nehmen, weiteren Aufschluß zu ertheilen.

Referent Wieland: Die Deputation glaubte allerdings, daß man dem Ministerium vollkommen Vertrauen schenken könnte, und, wie auch im Berichte gesagt ist, beklagt sich der Petent gar nicht darüber, daß die Untersuchung von der Behörde sei vernachlässigt oder unrichtig geführt worden. Sonach bedurfte es keiner Acteneinsicht, er stellt es nur im Allgemeinen als ein Unglück hin, das er erlitten habe. Auch ist er vollkommen nicht einmal freigesprochen, indem er einen Theil der Kosten allerdings hat übertragen müssen, und aus seiner eignen Vorstellung geht hervor, daß er sich in einem immerwährend feindlichen Verhältnis zu seinem Vater befunden habe, und er hat sich schon darnach als ziemlich verdächtig dargestellt. Nun kommt noch dazu, daß außer der Vergiftungssache noch andre Gegenstände der Untersuchung vorgelegen haben; er sollte sich nämlich verschiedener Veruntreuungen oder Diebstähle schuldig gemacht haben; diese bezogen sich auf Geld oder Geldeswerth, das er sich im Auslande, in Böhmen, sollte unredlich verschafft haben. Das machte nothwendig, daß Requisitionen ins Ausland erlassen wurden. Eine solche Communication ist aber immer aufhältlich. Nun konnte ihn die Behörde doch füglich nicht eher aus der Haft lassen, als bis die Untersuchung soweit beendet war, daß die Acten des Defensors konnten vorgelegt werden. Da läßt es sich denn schon denken, daß für Beendigung aller Geschäfte eine Zeit von 11 Wochen nicht zu lang gewesen ist. Die Deputation hat demnach nicht für nothwendig erachtet, noch die Einsicht der Acten vom Ministerium zu verlangen, wie gesagt, sie glaubte sich begnügen zu können, daß von ihm ein Extract aus den Acten ihr vorgelegt wurde. Und nach demselben glaubte sie sich vollkommen gerechtfertigt, den Schlufsantrag so zu stellen, wie es geschehen ist. Will die Kammer aber noch die Acten von der Deputation geprüft wissen, so wird die Deputation sich diesem Geschäfte sehr gern unterziehen.

Abg. Eisenstück: Den Vorwurf, als ob ich dem hohen Ministerium nicht traute, muß ich zurückweisen; aber die Behauptung werde ich immer festhalten, daß bei einer Beschwerde man dem, über welchen die Beschwerde geführt wird, ein unbedingtes Vertrauen nicht widmen kann, bis man nicht die Acten selbst eingesehen hat. Dabei werde ich, so lange ich lebe, beharren. Uebrigens möge die Kammer sich erinnern an einen ganz ähnlichen Fall, der bei einem frühern Landtage vorgekommen ist, das war der Fall mit Lohsen. Dieser Lohse saß beim Amte Dippoldiswalde wegen Brandstiftung längre Zeit, und